

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 13 Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 24 Prairial IX.



Gesetzgebender Rath, 29. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Berichte der Petitionencommission.)

4. Friedrich Grether von Wies in der Marggrafschaft
Badendurach ist seit 25 Jahren im Canton Bern,
dermalen zu Madiswil, Distr. Langenthal, als Lein-
weber und nach beyliegenden Zeugnissen als ein nützlich-
er ehelicher Mann angesehn. Er hat eine Schweiz-
erbürgerin von Lutryl geheyrathet und mit derselben
einen Sohn erzeugt, der sich im Frühjahr 1799 auf
den ersten Ruf unter die Eliten stellte und 8 Wochen
lang den Feldzug am Bodensee nach dem beyliegenden
Attestat seines Hauptmanns mit Ehren mitgemacht hat.
Eben dieser Beweis von Anhänglichkeit für sein seit 25
Jahren adoptirtes Vaterland hat ihm die Ungnade
seines Geburtsorts zugezogen, indem dasselbe aus Grund,
weil sein Sohn als Schweizerelit mit den Franken ge-
schwitten, ihn Grether und seine Nachkommenschaft nicht
mehr als Mitbürger anerkennen will. Ueber den Ver-
lust seines angeborenen Bürgerrechts wird sich der Pe-
tent leicht trösten, wenn Sie B. G. seiner Bitte ent-
sprechen, ihn als Schweizerbürger aufzunehmen. Wird
an die Constitutionscommission gewiesen.

Der Regierungsrathhalter des Cantons Luzern zeigt
durch ein Schreiben den Tod des Bürger Dürler,
Mitgl. des gesetzg. Rathes an. Der Rath wird in 10
Tagen zu einer neuen Wahl schreiten.

Auf erstatteten Bericht der Civilgesetzg. Commission
über die Einfrage des Distriktsgerichts Pays d'en-haut
Romand C. Leman, wegen Beziehung von Gebühren
für die Untersuchung und Bestätigung der Vormund-
schaftsrechnungen, beschließt der gesetzgebende Rath, den
Entscheid im allgemeinen bis zur Behandlung des
neuen Municipalgesetzes zu vertagen, indessen aber den

Vollz. Rath einzuladen, dieses Distriktsgericht nicht
desto weniger zu Erfüllung seiner gesetzlichen Obliegen-
heiten zu ermahnen, welches durch folgende Botschaft
geschieht:

B. Vollz. Räte! Das Distriktsgericht des Pays
d'en-haut Romand verlangt in einer an den gesetzgeben-
den Rath gerichteten Bittschrift, daß ihm erlaubt werde,
für die Prüfung und Bestätigung jeder vormundschaft-
lichen Rechnung eine Entschädigung zu fordern, in Er-
mangelung dessen es diese Arbeit von sich ablehnen möchte.

In Erwartung aber, daß der gesetzgebende Rath
diesen Gegenstand mit dem neuen Municipalitätsgesetz
im allgemeinen behandeln werde, hat er diesem Be-
gehren nicht entsprechen können, sondern ladet Sie
B. Vollz. Räte vielmehr ein, dem Distriktsgericht
des Pays d'en-haut Romand wissen zu lassen, daß un-
geachtet ihm keine Gebühren dafür angewiesen seien,
es der Beschäftigungen, welche das Gesetz ihm in Be-
zug auf die Untersuchung und Bestätigung der Vogts-
rechnungen auferlegt, keineswegs enthoben sein.

Ein anderes Gutachten der Civilgesetzg. Commission
betrifft das doppelte Begehren der Bürgerin Marie Tor-
che von Villeneuve Distr. Stäffis C. Freiburg, um
vollständige Legitimation ihres mit einem Fremden er-
zeugten unehelichen Sohnes, damit er ohne Testament
erben, und um Ertheilung des helvetischen Bürger-
rechts, damit er die Vortheile seines mütterlichen Bür-
gerrechts genießen könne, von welchen das letztere oh-
nehin die Folge nicht haben würde, um derenwillen
die Bittstellerin die Naturalisation ihres Kindes verlangt.
Sie ist also abgewiesen.

Gesetzgebender Rath, 30. April.

Präsident: B o n d e r f l ü e.

Die Finanzcommission erstattet über die Ratifikation

tes Verkauf der Domaine Lucens im C. Roman einen Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleystisch gelegt wird.

Die Criminalgesetzgebungscommission trägt folgendes Decret an, welches angenommen wird:

Der gesetzgebende Rath — auf die Botschaft des Vollz. Rathes vom 18. April 1801, enthaltend den Vorschlag, dem Bürger Johann Abraham Dalphin von Prangins, Canton Lemán, den Rest der zwey und ein halbjährigen Stockhausstrafe, zu der er durch den obersten Gerichtshof am 29. Weinmonat, 1800 verurtheilt worden, nachzulassen;

In Erwägung der ganz besonderen Umstände, welche in der Procedur vorkommen und geeignet sind, den durch Dalphin an einem gewissen Poncy begangenen Todschlag, wo nicht zu rechtfertigen doch zu entschuldigen;

In Erwägung der günstigen Zeugnisse des Bürger Dalphin, wodurch seine vorwurfsfreie Aufführung vor dem unglücklichen Ereignisse, welches die gegen ihn ausgesprochenen Urtheile veranlasste, bekräftigt wird;

beschließt:

Dem Bürger Johann Abraham Dalphin von Prangins, Canton Lemán, ist der Rest der zwey und ein halbjährigen Stockhausstrafe, zu welcher er durch den obersten Gerichtshof am 29ten Weinmonat 1800 verurtheilt worden, nachgelassen.

Die Discussion über die Zehnden wird fortgesetzt.

Am 1. May war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 2. May.

Präsident: B. D. R. Flüe.

Die Discussion über die Zehnden wird fortgesetzt.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Decretsvorschlag, der dem obersten Gerichtshof für seine Canzley einen neuen Credit von 4000 Fr. eröffnet, nichts zu bemerken haben.

Der Decretsvorschlag wird hierauf zum Decret erhoben.

Folgende Botschaft wird verlesen:

B. Gesetzgeber! Der Credit von 20.000 Fr., den Sie unterm 8. Christm. 1800, dem Ministerium der Künste und Wissenschaften für dringliche Baulichkeiten an den verschiedenen öffentlichen Gebäuden im ganzen Umfange der Republik bewilligten, ist bereits erschöpft. Da nun der Vortheil der Republik gebietet, dem Verfall der öffentlichen Gebäude durch die nöthigsten Reparationen vorzubeugen, und wirklich dergleichen Bauten

vorliegen, die als unaufschiebbar und äußerst dringend anerkannt sind, so glaubt der Vollz. Rath Ihnen anrathen zu müssen, dem Ministerium der Künste und Wissenschaften einen neuen Credit von 30.000 Fr., zur Beilegung nöthiger Baureparationen zu eröffnen, und ladet Sie ein, über diesen Gegenstand mit Beschleunigung zu entscheiden.

Der Rath ertheilt den verlangten Credit.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Gesetzvorschlag, Kraft dessen der Fond der Krispins- und Krispinian-Bruderschaft zu Bremgarten, nicht unter die lebenden Mitglieder vertheilt, und in Privateigenthum verwandelt, sondern hauptsächlich zu gemeinnützigen Anstalten verwendet werden soll, nichts zu bemerken habe. Die zweyte Berathung wird vertaget.

Die Crim. Gesetzg. Com. berichtet über die Petition des B. Pet. Sam. Unsermet von Ormont dessus, der für eine widergesetzliche Ehe Dispensation begehrt.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Canzleystisch gelegt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Untersuchungscommission gewiesen:

B. Gesetzgeber! Zufolge Ihrer Einladung vom 11. Jenner übersendet Ihnen der Vollz. Rath die beyliegenden Berichte über das an Sie gerichtete Ansuchen des Dorfs Arcegno, im Distr. Fugaria, C. Lauts, welches zur Gemeinde und Pfarrey Bosone gehört, und wegen seiner Entfernung von der Mutterkirche, von dieser getrennt zu werden, und eine eigene Pfarrey bilden zu dürfen wünscht.

Der Vollz. Rath erklärt durch eine Botschaft, daß er über den Decretsvorschlag, Kraft dessen den Rechtsamenbesitzern von Ruesegg bewilligt werden soll, ihre Kerkelen Allment unter sich zu vertheilen, nichts zu bemerken habe. — Die zweyte Berathung wird vertaget.

Die Vollzugscommission macht folgenden Antrag, welcher angenommen wird:

B. Gesetzgeber! B. Joseph Herbstreit, Schlossermeister in Solothurn, begehrt von der Verbindung einer Bürgerschaftsleistung oder Geldhinterlage freigesprochen zu seyn, weil er in Solothurn ein Haus gekauft hat, das vorgeblich auf Fr. 3500 geschätzt, und dadurch dem Staat und der Gemeinde die Sicherheit geleistet werden kann, die die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 24. Nov. 1800 bezwecken. — Da es hier um Anwendung eines Gesetzes zu thun ist, welches ausschließlich der Vollziehung zukommt, und der besondere Umstand, daß B. Herbstreit ein Haus eigenthümlich besitzt, Mittel darzubieten scheint,

wodurch der Zweck gedachten Gesetzes erreicht werden könnte, so wird die Abschrift dem Vollziehungsrath übersandt. (Die Forts. folgt.)

Finanzministerium.

Fortsetzung der Anleitung über die Grundsteuer.

§. 25. Falls ein Bürger sich weigern würde, den Kaufbrief für eine, muthmaßlich seit dem 1. Jenner 1780 erkaufte Liegenschaft vorzuweisen, wird die Municipalität ungesäumt die nöthigen Vorkehrungen treffen, um entweder eine Abschrift von dem Kaufbriefe oder irgend eine andere gesetzliche und hinreichende Einschreibung zu erhalten, und der Eigenthümer der Liegenschaft wird die aus seiner Weigerung entstehenden Kosten auf der Stelle bezahlen.

§. 26. Nach Verfluß der für die Einschreibung festgesetzten Zeit wird die Municipalität in ihrem Protokolle bemerken, daß an diesem als dem letzten von den für die Einschreibung der Liegenschaften festgesetzten Tagen, die Liegenschaft No. dem Bürger N. N. gehörig, die allerletzte eingeschrieben worden, und sie wird diesen Verbalprozeß durch ihren Präsidenten und Sekretär datiren und unterschreiben lassen; die Municipalität wird alsdann die Liegenschaften, welche von den Eigenthümern nicht inner der festgesetzten Zeit angegeben worden, von Amtswegen einschreiben. Sie wird auf Kosten der besagten Eigenthümer Ausgeschosse ernennen, um die erwähnten Liegenschaften zu entdecken, zu untersuchen und anzugeben; diese Ausgeschossenen sind für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen verantwortlich, und sollen sogleich dafür bezahlt werden.

§. 27. Während der ganzen Zeit der oben erwähnten Einschreibung und der in den folgenden §§. angezeigten Schätzungen, wird sich die Municipalität mit Einziehung der nöthigen Erkundigungen beschäftigen, um den wahren und vergleichungswürdigen Werth der verschiedenen Liegenschaften kennen zu lernen.

§. 28. Sobald die Einschreibung aller Liegenschaften vollendet seyn wird, so wird sogleich ein Auszug von allen sowohl einzeln stehenden als mit andern Liegenschaften verbundenen seit dem 1. Jenner 1780 verkauften, Gebäuden fertiggestellt, und bey jedem der in der Rubrik: Schätzung des Eigenthümers und Mittelpreis angezeigte Preis desselben bengezeichnet werden; dieser durch die Municipalität unterzeichnete

Auszug soll sogleich dem Unteraufsicht zugestellt werden, und nachdem ihn dieser untersucht, visirt, und der Municipalität zurückgegeben, wird sogleich zur Vertheilung der sämtlichen aus der Zusammenziehung dieser Kaufpreise entstehenden Summe auf diese Gebäude nach der in den §§. 33 und 34 unten für die andern verkauften Liegenschaften bestimmten Weise geschritten werden.

§. 29. Während daß die Vertheilung der Kaufpreise der im vorigen §. 28 berührten Gebäude vollzogen wird, wird die Municipalität den Auszug von allen übrigen Gebäuden aus dem Kadaster machen lassen, um dieselben sogleich nach Vollendung der erwähnten Kaufpreis-Vertheilung zu schätzen, welche Schätzung durch Vergleichung mit den §. 28 berührten Gebäuden und ihrem herausgekommenen Schätzungspreise, mit Rücksicht auf ihre Beschaffenheit und Ertrag, geschehen soll; der Anfang soll mit denjenigen gemacht werden, welche mit andern Liegenschaften verbunden sind.

§. 30. Sobald alle im vorigen §. erwähnten Gebäude geschätzt seyn werden, und sogar wo möglich während der Schätzung derselben, wird die Municipalität sogleich die durch die Preisvertheilung zu bewerkstelligende Schätzung aller andern, unter der Rubrik: verkauften Liegenschaften enthaltenen Liegenschaften, mit Ausnahme der Waldungen, anordnen. Zu diesem Ende wird sie das nach Vorschrift der Art. 9 und 12 des Beschlusses verfertigte Verzeichniß bereithalten, welches auch die sämtliche aus der Zusammenzählung der im Art. 9 des Beschlusses erwähnten einzelnen und Mittelpreise entstehende Summe, anzeigen soll. Dieses also eingerichtete, durch die Municipalität unterzeichnete und von dem Unteraufsicht, dem es sogleich zugestellt werden muß, visirte Verzeichniß, wird sie den Eigenthümern dieser verkauften Liegenschaften zustellen, welche sie deshalb zusammenberufen und einladen wird, zu der Vertheilung der sämtlichen Summe, nach Inhalt des Art. 14 des Beschlusses und der §§. 33 und 34 unten zu schreiten, oder schreiten zu lassen.

§. 31. Bey diesen Schätzungen werden Mitglieder der Municipalität oder von ihren Ausgeschossenen gegenwärtig seyn, um die gute Ordnung und die Regelmäßigkeit in den Verrichtungen zu handhaben.

§. 32. Zur Bewerkstelligung dieser Vertheilung werden diejenigen, die sie zu machen haben, zuerst jede verkaufte Liegenschaft nach dem Werthe schätzen, den sie in der Gemeinde, in Vergleich mit andern gleichfalls verkauften Liegenschaften oder Liegenschafttheilen haben muß. Um die Vergleichung zu erleichtern, wird